

Name:

KV-Nr.: 1203

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.



Rechtsanwältin Alisa Florrick

RAin Alisa Florrick ♦ Am Wehrhahn 95 ♦ 40211 Düsseldorf

Verfügung

Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Strafrecht

Telefon: 0211 / 69 45 99

Telefax: 0211 / 69 45 90

Email: info@RAinFlorrick.de

Bankverbindung

Stadtsparkasse Düsseldorf

Konto 85 99 444; BLZ 300 501 10

Mein Zeichen: AF-252/14

Düsseldorf, den 04.08.2014

1. Vermerk:

Heute, am 04.08.2014, erscheint nach telefonischer Terminvereinbarung die Mandantin Svenja Meier, die ich in einem Verfahren vor dem Amtsgericht Düsseldorf vertreten habe. Mit Urteil vom 15.07.2014 ist die Mandantin zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und acht Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden. Eine Kopie des Hauptverhandlungsprotokolls (**Anlage 1**) wurde mir gemeinsam mit einer Ausfertigung des Urteils vom 15.07.2014 (**Anlage 2**) am 29.07.2014 zugestellt. In diesem Verfahren, in dem ich als Wahlverteidigerin tätig wurde, hatte ich bereits am 21.07.2014 mittels eines von mir unterschriebenen und an das Amtsgericht Düsseldorf adressierten Schriftsatzes vorsorglich Revision eingelegt. Den Schriftsatz habe ich auf dem Weg nach Hause noch am Abend des 21.07.2014 in den Fristenbriefkasten des Amtsgerichts Düsseldorf geworfen. Heute soll das weitere Vorgehen mit der Mandantin besprochen werden.

Die Mandantin erklärte:

"Ich habe mich nach reiflicher Überlegung dazu entschlossen, dass ich das Urteil nicht einfach so akzeptieren möchte. Ich halte das Urteil für falsch.

Ich verstehe gar nicht, weshalb ich jemanden betrogen haben soll, noch dazu zweimal. Ich muss zwar einräumen, dass mein Verhalten nicht korrekt war. Betrogen habe ich aber niemanden. Ich habe doch bei Beantragung des Mahn- und Vollstreckungsbescheids lediglich ein Formular an das Amtsgericht Hagen übersandt und dann ging alles automatisch. So war das doch auch gedacht, denn ich glaube nicht, dass ich bei der Beantragung einem Bearbeiter in die Augen hätte schauen können, ohne aufzufallen. Als ich den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragt habe, saß ich zwar einem Rechtspfleger gegenüber. Zum Glück musste ich aber nichts weiter machen, als diesem den zuvor von mir beantragten Vollstreckungsbescheid zu überreichen. Über die Sache haben wir gar nicht gesprochen.

Letztlich ist mir auch schleierhaft, weshalb sich die Stephane GmbH Düsseldorf nicht gegen den Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid zur Wehr gesetzt hat. Da hätte es doch Mittel und Wege gegeben. Meine Bekannte, Frau Miriam Ludwig, hatte mir zwar - ihrerseits ohne Hintergedanken - von den Umstrukturierungsmaßnahmen bei ihrem Arbeitgeber, also der Stephane GmbH, und dem dadurch bedingten Durcheinander erzählt. Zugegeben hatte ich auch die Hoffnung, dass dieses Durcheinander dazu führt, dass meine Aktion insgesamt unentdeckt bleibt, was ja letztlich auch so zutraf. Wenn die Stephane GmbH so nachlässig in eigenen Angelegenheiten ist, kann das aber doch nicht mir zum Nachteil gereichen.

Insgesamt glaube ich sowieso, dass die Richter von vornherein von meiner Schuld überzeugt waren. Die haben sich ja gar nicht richtig beraten. Vielmehr sind die doch sofort, nachdem sie den Gerichtssaal verlassen hatten, zurückgekehrt und haben mich verurteilt. Das kann doch nicht richtig sein.

Ich möchte Sie daher bitten, nunmehr zu prüfen, ob die Revision erfolgversprechend ist, und ggf. alles Weitere zu veranlassen."

2. Wv.: sofort

ed. 4/8/14
Jee

Düsseldorf, den 04.08.2014

Florrick
Florrick
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Verteidigervollmacht wird abgesehen. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich eine von der Mandantin ordnungsgemäß unterzeichnete Vollmacht in den Gerichtsakten befindet. Ferner ist davon auszugehen, dass der von Rechtsanwältin Florrick unterschriebene Revisionseinlegungsschriftsatz am 21.07.2014 beim Amtsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Geschäfts.-Nr.: 3 Ls 243 Js 750/14 (35/14)

Ort und Tag:
Düsseldorf, den 15.07.2014

Gegenwärtig:
Richterin am Amtsgericht Dr. Vogt
als Vorsitzende,
Carina Kleinert,
Martin Schiller
als Schöffen,
Staatsanwalt Hellweg
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizbeschäftigte Vogel
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Strafsache
gegen
Svenja Meier, geb. am 08.12.1980 in
Duisburg, wohnhaft Gerresheimer
Landstraße 125, 40627 Düsseldorf,
ledig, deutsch, z. Zt. arbeitslos
wegen Betruges u.a.

Eingegangen
29. Juli 2014
RAIN Florrick

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.
Die Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:
- vorgeführt - der/die Angeklagte n,
als Verteidiger in:
Rechtsanwältin Florrick, Düsseldorf

Dauer der Hauptverhandlung
von 09:00 Uhr bis 15:10 Uhr
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

folgende Zeugen und Sachverständige:
1. Miriam Ludwig
2. Volker Hortmann

Die Führungsaufsichtsstelle/ Der Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung fernmündlich unterrichtet am
..... Es wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung - noch nicht - rechtskräftig ist.

Den Verfahrensbeteiligten wurde die Besetzung des Gerichts unter Hervorhebung der Vorsitzenden mitgeteilt.
Es wurden keine Erklärungen abgegeben und keine Anträge gestellt.

(Name, Amtsbezeichnung)
Die fernmündliche Mitteilung wurde unter Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11 schriftlich bestätigt.

15.07.2014 Vogel, JBe
(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

~~Der/Die Zeugen - und der/die Sachverständige n - wurde n mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/der Angeklagten bekannt gemacht.~~

~~Der/Die Zeugen wurde n zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er/sie seine/ihre Aussage zu beideln habe/hätten, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält.~~

~~Der/Die Zeugen wurden über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung, über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie darüber belehrt, dass der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ihm/ihr/ihnen über seine/ihre Person und die sonst in § 68 StPO aufgeführten Umstände vorgelegt würden.~~

~~Er/Sie wurde n ferner darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, falls er/sie zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des/der Angeklagten oder eines derzeit oder früher Mitbeschuldigten gehöre n, das Zeugnis und die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern.~~

~~Der/Die Zeugen wurde n schließlich darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, die Aussage auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm/ihr/ihnen selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.~~

~~Der/Die Sachverständige n wurde n gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 StPO darüber belehrt, aus welchen Gründen er/sie zur Verweigerung des Gutachtens berechtigt sei/seien. Der/Die Sachverständige n wurde n ferner über die Bedeutung des Eides und die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung belehrt.~~

~~Der/Die Zeugen und der/die Sachverständige n entfernte n sich darauf aus dem Sitzungssaal.~~

~~Der/Die Angeklagte n, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:~~

~~Die mir vorgehaltenen Personalangaben sind richtig.~~

~~Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 29.04.2014 (Blatt 273 der Akten).~~

~~Es wurde festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Düsseldorf vom 29.04.2014 mit Eröffnungsbeschluss vom 08.05.2014 (Blatt 289 der Akten) zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet wurde.~~

~~Es wurde festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung im Sinne von §§ 202a, 212, 257c StPO nicht stattgefunden hat.~~

~~Der/Die Angeklagte n wurde an darauf hingewiesen, dass es ihm/ihr/ihnen freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.~~

~~Die Angeklagte erklärte n: Ich bin zur Äußerung zur Sache nicht bereit.~~

~~Die Angeklagte machte sodann Angaben zur Sache.~~

~~Die Hauptverhandlung wurde um 10:55 Uhr unterbrochen. Um 11:00 Uhr wurde die Sitzung in Anwesenheit der Beteiligten fortgesetzt.~~

~~Die Zeugen wurden einzeln in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:~~

~~[...]~~

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Zeugenvernehmungen [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Zeugen ordnungsgemäß belehrt, vernommen und unvereidigt entlassen sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert wurden.

~~Nach der Vernehmung eines jeden - Zeugen - Sachverständigen und der Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks wurde n der/die Angeklagte n befragt, ob er/sie etwas zu erklären habe/hätten. Von der Verlesung des/der wurde mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und des/der Angeklagten abgesehen. Der wesentliche Inhalt des/der Beweismittel(s) wurde mitgeteilt. Der Richter hat vom Wortlaut des/der Beweismittel(s) Kenntnis genommen. Den Beteiligten ist dazu ebenfalls Gelegenheit gegeben worden.~~

~~Es wurden keine Erklärungen abgegeben.~~

~~Die Hauptverhandlung wurde um 13:00 Uhr unterbrochen. Um 13:45 Uhr wurde die Sitzung in Anwesenheit der Beteiligten fortgesetzt.~~

~~Der bisherige Lebenslauf der Angeklagten sowie ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurden erörtert.~~

Der Bundeszentralregisterauszug der Angeklagten vom 07.07.2014 wurde verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Beweisanträge wurden nicht gestellt. Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der/die Angeklagte n — - und der/die Verteidiger innen - erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Antrags der Staatsanwaltschaft [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der/Die Angeklagte - Der/Die Verteidiger in beantragte n: [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Antrags der Rechtsanwältin Florrick [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der/Die Angeklagte n - Der/Die Verteidiger - hatte n das letzte Wort.

Der/Die Angeklagte n - wurde n befragt, ob er/sie selbst noch etwas zu seiner/ihrer Verteidigung anzuführen habe/hätten. Er/Sie erklärte n:

Es wurden keine Erklärungen abgegeben.

Die Hauptverhandlung wurde um 14:30 Uhr unterbrochen. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück. Um 14:35 Uhr wurde die Sitzung in Anwesenheit der Beteiligten fortgesetzt.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch die mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Im Namen des Volkes

Urteil

**Die Angeklagte wird wegen Betrugs in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von
1 Jahr und 8 Monaten,
verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.**

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 263 I, 53 StGB.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Rechtsmittelbelehrung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass auf die Rechtsmittelbelehrung hin keine Erklärungen abgegeben wurden.

Das Protokoll wurde am 15.07.2014 fertiggestellt.


Dr. Vogt
Richterin am Amtsgericht


Vogel
Justizbeschäftigte

3 Ls 243 Js 750/14 (35/14)

AUSFERTIGUNG

Eingegangen
29. Juli 2014
RAin Florrick



AMTSGERICHT DÜSSELDORF

Im Namen des Volkes

Urteil mit Gründen zur Geschäftsstelle gelangt am

21.07.2014

Vogel, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Urteil

In der Strafsache

gegen Svenja Meier,
geb. am 08.12.1980 in Duisburg,
wohnhaft Gerresheimer Landstraße 125, 40627 Düsseldorf,
ledig, deutsch, z. Zt. arbeitslos

wegen Betruges u.a.

hat das Amtsgericht Düsseldorf
aufgrund der Hauptverhandlung vom 15.07.2014,
an der teilgenommen haben:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Ausführungen zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO), wird abgesehen.

für **R e c h t** erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Betrugs in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von
1 Jahr und 8 Monaten,
verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 263 I, 53 StGB.

Gründe:

I.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen zur Person wird abgesehen.

II.

In der Hauptverhandlung wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Im Jahr 2012 geriet die Angeklagte angesichts des Verlustes ihres Arbeitsplatzes in eine finanzielle Schieflage. Nachdem sie von einer Bekannten, der Zeugin Miriam Ludwig, zufällig erfahren hatte, dass es bei deren Arbeitgeber, der Stephane GmbH Düsseldorf, aufgrund interner Umstrukturierungsmaßnahmen zum damaligen Zeitpunkt zu buchhalterischen Versäumnissen gekommen war, fasste die Angeklagte den Entschluss, sich diesen Umstand zunutze zu machen und sich durch die Geltendmachung in Wahrheit nicht bestehender Forderungen Geldmittel zu beschaffen. Zu diesem Zwecke beabsichtigte die Angeklagte ein Vorgehen im Wege des automatisierten Mahnverfahrens, dessen Ablauf ihr zum Tatzeitpunkt bekannt war. Die Angeklagte rechnete angesichts der ihr bekannten Umstrukturierungsmaßnahmen damit, dass die Verantwortlichen der Stephane GmbH Düsseldorf die Einlegung eines Widerspruchs bzw. Einspruchs versäumen würden. Dies wollte die Angeklagte auch. Durch die Geltendmachung der fingierten Forderung wollte die Angeklagte Zugriff auf das Vermögen der Stephane GmbH Düsseldorf erlangen und sich auf deren Kosten bereichern.

Entsprechend diesem zuvor gefassten Tatplan beantragte die Angeklagte am 17.10.2013 beim Amtsgericht Hagen im automatisierten Mahnverfahren einen Mahnbescheid über eine Hauptforderung in Höhe von 8.423,96 € gegen die Stephane GmbH Düsseldorf. Als Anspruchsgrund gab sie einen „Dienstleistungsvertrag gem. Rechnung vom 03.09.2013“ an. Dabei war ihr bewusst, dass ein solcher Vertrag tatsächlich nicht geschlossen worden war und ihr deshalb auch keine Ansprüche gegen die im Mahnverfahren benannte Anspruchsgegnerin zustehen.

Der Mahnbescheid erging am 23.10.2013 antragsgemäß in automatisierter Form und wurde entsprechend den Angaben der Angeklagten unter der im Mahnantrag genannten Anschrift der Anspruchsgegnerin am 28.10.2013 förmlich durch Einlegung in den zum Geschäftslokal gehörenden Briefkasten, Volmerswerther Straße 13, 40223 Düsseldorf, zugestellt.

Am 20.11.2013 beantragte die Angeklagte - ebenfalls entsprechend dem zuvor gefassten Tatplan und ebenfalls im automatisierten Mahnverfahren vor dem Amtsgericht Hagen - den Erlass eines Vollstreckungsbescheids, der am 22.11.2013 automatisiert erging und antragsgemäß am 26.11.2013 ebenfalls unter der vorgenannten Anschrift durch Einlegung in den zum Geschäftslokal gehörenden Briefkasten zugestellt wurde.

Da die Anspruchsgegnerin - wie von der Angeklagten erwartet und erhofft - keine Rechtsbehelfe einlegte, erwuchs der Vollstreckungsbescheid in Rechtskraft.

Auf der Grundlage dieses Titels beantragte die Angeklagte bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht - dem Amtsgericht Düsseldorf - mit dortigem Eingangsdatum vom 19.12.2013 den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, wobei ihr bekannt und bewusst war, dass die Bearbeitung des Antrags durch den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Rechtspfleger erfolgen würde. Als Drittschuldnerin war die Stadtbank Düsseldorf AG bezeichnet. Nach einer schriftlichen Korrespondenz

mit dem bei dem Amtsgericht Düsseldorf für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zuständigen Rechtspfleger Hortmann ergänzte die Angeklagte ihre im Antrag gemachten Angaben um die genaue Anschrift der Drittschuldnerin (Berliner Allee 50, 40212 Düsseldorf). Antragsgemäß erließ der Rechtspfleger Hortmann am 23.01.2014 unter dem Aktenzeichen 219 M 645/13 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über einen Betrag in Höhe von 8.423,96 € zuzüglich Zinsen und Kosten. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde anschließend bei der Stadtbank Düsseldorf AG das auf dem Konto 453906782 der Stephane Düsseldorf GmbH befindliche Guthaben bis zur Höhe des geltend gemachten Anspruchs (inklusive Zinsen / Kosten) gepfändet und am 05.02.2014 ein Betrag in Höhe von insgesamt 8.579,80 € auf das Konto 614500820 der Angeklagten bei der Vereinsbank Köln überwiesen.

Weder bei der Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses noch im Zusammenhang mit ihrer schriftlichen Korrespondenz mit dem Rechtspfleger Hortmann betreffend die vollständige Bezeichnung der Drittschuldnerin offenbarte die Angeklagte die Umstände der Titelerlangung sowie, dass tatsächlich eine den Titel rechtfertigende Forderung nicht bestand. Der Rechtspfleger Hortmann hat bei Bearbeitung des Antrags der Angeklagten auf Pfändung und Überweisung des Kontoguthabens der Stephane GmbH Düsseldorf die im vorliegenden Fall erforderlichen Vollstreckungsvoraussetzungen (Titel, Klausel, Zustellung) geprüft und bejaht und ist mangels gegenteiliger Erkenntnisse vom Fehlen eines Vollstreckungshindernisses ausgegangen.

Der Angeklagten war bewusst, dass nach Beantragung der Pfändung und Überweisung sowie nach der schriftlichen Korrespondenz mit dem Rechtspfleger der bloße Fortgang des von ihr initiierten Geschehens - ohne Aufklärung des Rechtspflegers über die wahren Umstände der Titelerlangung - zur Vermögensminderung auf dem Konto der Stephane GmbH Düsseldorf und der von ihr für sich erstrebten korrespondierenden Vermögensmehrung führen würde.

III.

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der Einlassung der Angeklagten, soweit sie hierzu nicht in Widerspruch stehen, sowie einer umfassenden Gesamtwürdigung der nachfolgend dargestellten Beweise. [...]

Hinweis des LJPA: Von einem weiteren Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen zur Beweiswürdigung [...] wird abgesehen.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich die Angeklagte eines Betruges in zwei Fällen (§§ 263 I, 53 StGB) schuldig gemacht.

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der weiteren Ausführungen zur rechtlichen Würdigung [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Strafzumessungserwägungen [...] wird abgesehen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Dr. Vogt
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Abschrift/ Ausfertigung
mit der Urschrift
Düsseldorf, den 21.07.2014
Vogt
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vermerk für die Bearbeitung

Die Erfolgsaussichten der Revision der Mandantin sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

04.08.2014.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Es sollen auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.

Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit hilfs-gutachterlich Stellung zu nehmen.

Es ist zu unterstellen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt,
- nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind,
- eventuell erforderliche Strafanträge gestellt wurden,
- die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel gegen das Urteil vom 15.07.2014 eingelegt haben,
- der in der Hauptverhandlung ordnungsgemäß verlesene Bundeszentralregisterauszug der Angeklagten vom 07.07.2014 zwei Eintragungen ausweist:
Rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 14.03.2012: Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 25 € wegen Betruges (bereits vollstreckt),
Rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 06.08.2012: Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 20 € wegen Betruges (bereits vollstreckt),
- die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Düsseldorf und des Amtsgerichts Düsseldorf gegeben sind.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Kalender 2014

Januar								Februar								März								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
1		1	2	3	4	5	5						1	2	9						1	2		
2	6	7	8	9	10	11	12	6	3	4	5	6	7	8	9	10	3	4	5	6	7	8	9	
3	13	14	15	16	17	18	19	7	10	11	12	13	14	15	16	11	10	11	12	13	14	15	16	
4	20	21	22	23	24	25	26	8	17	18	19	20	21	22	23	12	17	18	19	20	21	22	23	
5	27	28	29	30	31			9	24	25	26	27	28			13	24	25	26	27	28	29	30	
																14	31							
April								Mai								Juni								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
14		1	2	3	4	5	6	18			1	2	3	4	22								1	
15	7	8	9	10	11	12	13	19	5	6	7	8	9	10	11	23	2	3	4	5	6	7	8	
16	14	15	16	17	18	19	20	20	12	13	14	15	16	17	18	24	9	10	11	12	13	14	15	
17	21	22	23	24	25	26	27	21	19	20	21	22	23	24	25	25	16	17	18	19	20	21	22	
18	28	29	30					22	26	27	28	29	30	31		26	23	24	25	26	27	28	29	
																27	30							
Juli								August								September								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
27		1	2	3	4	5	6	31				1	2	3	35	1	2	3	4	5	6	7		
28	7	8	9	10	11	12	13	32	4	5	6	7	8	9	10	36	8	9	10	11	12	13	14	
29	14	15	16	17	18	19	20	33	11	12	13	14	15	16	17	37	15	16	17	18	19	20	21	
30	21	22	23	24	25	26	27	34	18	19	20	21	22	23	24	38	22	23	24	25	26	27	28	
31	28	29	30	31				35	25	26	27	28	29	30	31	39	29	30						
Oktober								November								Dezember								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
40		1	2	3	4	5	44						1	2	48	1	2	3	4	5	6	7		
41	6	7	8	9	10	11	12	45	3	4	5	6	7	8	9	49	8	9	10	11	12	13	14	
42	13	14	15	16	17	18	19	46	10	11	12	13	14	15	16	50	15	16	17	18	19	20	21	
43	20	21	22	23	24	25	26	47	17	18	19	20	21	22	23	51	22	23	24	25	26	27	28	
44	27	28	29	30	31			48	24	25	26	27	28	29	30	52	29	30	31					

Fest- und Feiertage 2014:

01.01.	Neujahr	08./09.06.	Pfingsten
18.04.	Karfreitag	19.06.	Fronleichnam
20./21.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
29.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1203

Dem Vortrag liegt das Verfahren der StA Dortmund, Az.: 170 Js 2424/07, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Es sind die Erfolgsaussichten der Revision der Angeklagten und Mandantin Meier (M) zu prüfen.

A. Zulässigkeit der Revision: Die Revision dürfte zulässig sein. **I. Statthaftigkeit:** Die Revision ist gem. §§ 312, 335 I StPO als Sprungrevision statthaft. **II. Revisionsberechtigung, Beschwer:** RAin Florrick (F) dürfte als Verteidigerin gem. § 297 StPO zur Revisionseinlegung berechtigt und M durch das die Verurteilung aussprechende Urteil auch beschwert sein. **III. Einlegungsfrist und -form:** Auch die Revisionseinlegungsfrist sowie die Form des § 341 I StPO sind gewahrt. Die Verkündung des Urteils erfolgte am 15.07.2014, die Revisionseinlegungsschrift der F ist am 21.07.2014 und damit binnen der gem. § 43 I StPO am 22.07.2014 ablaufenden Wochenfrist beim AG Düsseldorf als dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, eingegangen (iudex a quo). **IV. Revisionsbegründung:** Gem. § 345 I 2 StPO sind die Revisionsanträge und ihre Begründung spätestens binnen eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Urteils (29.07.2014) anzubringen, wenn die Urteilszustellung - wie hier - nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist erfolgt ist. Die Begründungsfrist endet somit gem. § 43 I, II StPO am 29.08.2014, kann zum Zeitpunkt der Bearbeitung am 04.08.2014 demnach noch gewahrt werden.

B. Begründetheit der Revision: Die Revision ist begründet, wenn eine von Amts wegen zu prüfende **Verfahrensvoraussetzung** fehlt oder soweit das angegriffene Urteil auf einer **Verletzung des Gesetzes** beruht. Eine Gesetzesverletzung liegt gem. § 337 II StPO vor, wenn Vorschriften des Verfahrensrechts oder des materiellen Rechts nicht oder nicht richtig angewendet worden sind.

I. Von Amts wegen zu beachtende Verfahrenshindernisse: Von Amts wegen zu beachtende Verfahrenshindernisse dürften vorliegend nicht gegeben sein.

II. Verletzung des Verfahrensrechts - Absolute Revisionsgründe, § 338 StPO: Absolute Revisionsgründe dürften ebenfalls nicht gegeben sein.

III. Verletzung des Verfahrensrechts - Relative Revisionsgründe, § 337 StPO: Auch relative Revisionsgründe dürften nicht bestehen. Die nur kurze Dauer der Urteilsberatung (§ 260 StPO) kann von vornherein nicht Gegenstand einer revisionsrechtlichen Überprüfung sein, da das Gesetz eine bestimmte Beratungsdauer nicht verlangt, das Beratungsgeheimnis der §§ 43, 45 I 2 DRiG den Beratungsinhalt einer solchen Überprüfung entzieht und die Mitglieder des Spruchkörpers sich möglicherweise auch darauf verständigt haben können, das in vorangegangenen Zwischenberatungen gefundene vorläufige Ergebnis zu bestätigen (vgl. BGH, NStZ 1990, 550). *Revisionsrechtlich beanstandet werden könnte lediglich, dass überhaupt keine Urteilsberatung stattgefunden hat.*

IV. Sachlichrechtliche Gesetzesverletzung: Möglicherweise könnte aber eine Sachrüge erhoben werden. Diese kann in Form einer **Verletzung der Anwendung des sachlichen Rechts** oder in einer **fehlerhaften Darstellung der Tatsachenfeststellungen** begründet sein. Die tatsächlichen Feststellungen und die Beweiswürdigung dürften keine Rechtsfehler aufweisen. Hier könnte jedoch das sachliche Recht fehlerhaft angewendet worden sein (vgl. dazu: Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl. 2013, § 337 Rn.33). Fraglich ist, ob die Feststellungen des angefochtenen Urteils die Verurteilung der M wegen zweifachen Betrugs tragen.

1. Erster Tatkomplex: Beantragung des Mahn- (MB) und Vollstreckungsbescheides (VB): *Da erst mit Erlass des VB eine Vermögensminderung iSe konkreten Vermögensgefährdung eintritt und der VB zudem auf der Grundlage des MB ergeht, diesen also gleichsam voraussetzt, dürfte hier ein Fall der sog. sukzessiven Tatbegehung (beide Anträge als Teilakte einer auf denselben Erfolg gerichteten Tatbestandsverwirklichung) vorliegen, sodass sich eine differenzierte Prüfung insoweit erübrigen dürfte.*

a. § 263 I StGB: Dadurch, dass M einen MB und sodann einen VB im automatisierten Mahnverfahren beantragt hat, dürfte sie sich keines Betrugs gem. § 263 I StGB schuldig gemacht haben. Insoweit dürfte es bereits an einer **Täuschungshandlung der M fehlen**, denn eine solche verlangt eine Einwirkung auf die Vorstellung einer natürlichen Person. Im Rahmen des automatisierten Mahnverfahrens erfolgt die Bearbeitung jedoch ohne Einschaltung eines Rechtspflegers (RPfl). *Da M ausweislich der Urteilsfeststellungen den Antrag bewusst im automatisierten Mahnverfahren und in Kenntnis des Ablaufs gestellt hat, hat sie auch nicht mit dem Handeln einer Person gerechnet, sodass auch eine Strafbarkeit wegen versuchten Betrugs gem. §§ 263 I, II, 22, 23 I StGB ausscheidet.*

b. § 263a I, 2. Var. StGB: Durch die genannte Tathandlung dürfte M sich aber eines Computerbetrugs gem. § 263a I, 2. Var. StGB schuldig gemacht haben.

aa. Objektiver Tatbestand: Hier dürfte M bei Beantragung des MB sowie des VB **unrichtige Daten verwendet** haben. Da § 263a StGB betrugsäquivalent auszulegen ist (vgl. BGH, NStZ 2013, 586; Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 263a Rn.7b), ist maßgebend, ob die Handlung der M einer Täuschung iSd § 263 I StGB entspricht. Dies dürfte zu bejahen sein. Die Geltendmachung einer fiktiven Forderung im automatisierten Mahnverfahren dürfte ein **täuschungsäquivalentes Verhalten** darstellen, da bei gleichem Vorgehen gegenüber einem RPfl ein Vorspiegeln von Tatsachen iSd § 263 I StGB (falsche Behauptung eines Sachverhalts, aus dem sich die angebliche Forderung ergeben soll) anzunehmen wäre. Etwas anderes dürfte auch nicht daraus folgen, dass das Gericht im Mahnverfahren die inhaltliche Berechtigung des Anspruchs nicht prüft (vgl. § 692 I Nr. 2 ZPO). Denn im Gegensatz zum Vollstreckungsverfahren dient das Erkenntnisverfahren der Überprüfung der Berechtigung der geltend gemachten materiellen Forderung. Während der RPfl im Vollstreckungsverfahren nicht zur Prüfung der titulierten Forderung berechtigt ist, müsste er im Erkenntnisverfahren bei Kenntnis der Nichtexistenz der geltend gemachten Forderung den Erlass eines MB oder VB ablehnen. Erlässt er den beantragten Bescheid, so geschieht dies in der Vorstellung (sachgedankliches Mitbewusstsein), dass die nach dem Verfahrensrecht ungeprüft zu übernehmenden tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers - vor dem Hintergrund der Verpflichtung aus § 138 I ZPO - der Wahrheit

entsprechen (vgl. BGH, NJW 2014, 711 mwN; Fischer, aaO, § 263a Rn.7; *aA mit guter Begr. ebenfalls vertr.*, vgl. dazu: Schönke/Schröder/Cramer/Perron, StGB, 29. Aufl. 2014, § 263 Rn.52, 73). Durch die Tathandlung dürfte M auch ohne weiteres das **Ergebnis des Datenverarbeitungsvorgangs beeinflusst** haben (vgl. Fischer, aaO, § 263a Rn.20). Schließlich hat sich der vermögensrelevante Datenverarbeitungsvorgang auch **unmittelbar vermögensmindernd** ausgewirkt. Bereits durch die Erwirkung des rechtskräftigen VB - eines Vollstreckungstitels - dürfte das Vermögen der geschädigten Gesellschaft gemindert worden sein. Dass es noch der Zustellung des VB bedurfte, dürfte daran nichts ändern, weil es sich dabei lediglich um die Umsetzung des Ergebnisses des Datenverarbeitungsvorgangs ohne inhaltliche Kontrolle handelt (vgl. BGH, aaO; NStZ 2013, 586). Die Kausalität der Tathandlung für den Eintritt des Vermögensschadens dürfte auch nicht deshalb entfallen, weil als maßgeblicher Zwischenschritt noch das Parteiverhalten des Antragsgegners in Form der Nichterhebung eines Einspruchs zu berücksichtigen ist. Denn diese Zwischenschritte dürften die Ursächlichkeit der Täuschungshandlung für den Erlass des VB im Ergebnis nicht in Frage stellen (vgl. dazu OLG Celle, B. v. 01.11.2011, 31 Ss 29/11, juris).

bb. Subjektiver Tatbestand / RWK / Schuld: M handelte **vorsätzlich iSv §§ 15, 16 I StGB** sowie mit der **Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern**. Zudem handelte sie **rechtswidrig und schuldhaft**.

2. Zweiter Tatkomplex: Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (PfÜB):

a. § 263 I StGB: Dadurch, dass M auf der Grundlage des VB einen PfÜB beantragt hat, dürfte sie sich entgegen den Urteilsfeststellungen keines Betrugs gem. § 263 I StGB schuldig gemacht haben. Es dürfte bereits an einer **Täuschung durch M fehlen**. Da M im Rahmen der Beantragung des PfÜB lediglich den VB vorgelegt, sich aber nicht zu dessen inhaltlicher Richtigkeit geäußert hat, dürfte **keine ausdrückliche Erklärung** vorliegen. Auch eine **konkludente Täuschung** über das Bestehen einer vollstreckbaren Forderung dürfte hier nicht anzunehmen sein. Ob in einer bestimmten Kommunikationssituation neben einer ausdrücklichen auch eine konkludente Erklärung abgegeben worden ist und welchen Inhalt sie hat, bestimmt sich nach dem objektiven Empfängerhorizont, der unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der Verkehrsanschauung festzulegen ist. Findet die Kommunikation - wie hier - im Rahmen eines geregelten Verfahrens statt, wird der Inhalt der abgegebenen Erklärungen maßgeblich durch die diesem Verfahren zugrunde liegenden Vorschriften, hier also jene der ZPO, geprägt. Danach dürfte davon auszugehen sein, dass bei der Beantragung eines PfÜB der Bestand der titulierten Forderung kein Gegenstand der Kommunikation zwischen dem Antragsteller und dem RPfl ist. Der RPfl als Vollstreckungsorgan hat bei Erlass eines PfÜB nur die formalen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung zu prüfen. Eine Prüfungs-kompetenz hinsichtlich der zu vollstreckenden Forderung steht ihm nicht zu. Der Titelgläubiger ist daher auch nicht gehalten, die materiell-rechtlichen Grundlagen der titulierten Forderung in seinem Antrag auf Erlass eines PfÜB näher zu bezeichnen. Einwendungen gegen die Berechtigung der titulierten Forderung können grds. allein unter den Voraussetzungen des § 767 ZPO bei dem Prozessgericht geltend gemacht werden, nicht aber gegenüber dem RPfl bei Erlass von Vollstreckungsmaßnahmen. Dies ergibt sich auch aus den beschränkten Einstellungsmöglichkeiten der Zwangsvollstreckung nach § 775 ZPO. Und auch die in Ausnahmefällen mögliche Klage auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels nach § 826 BGB ist vor dem Zivilgericht zu erheben und führt nicht zu einem vom RPfl zu beachtenden Vollstreckungshindernis. *Aus den vorstehenden Gründen dürfte zudem auch das Vorliegen einer hinreichenden Tatsachengrundlage für die Annahme eines Irrtums jedenfalls zweifelhaft sein* (vgl. zum Ganzen: BGH, NJW 2014, 711; *aA mit guter Begr. ebenfalls vertr.*).

b. §§ 263 I, 13 I StGB: Dadurch, dass M den zuständigen RPfl bei Beantragung des PfÜB nicht über die Umstände der Titelerlangung aufgeklärt hat, dürfte sie sich auch keines Betrugs durch Unterlassen schuldig gemacht haben. Insoweit dürfte es bereits an der für eine Unterlassungsstrafbarkeit erforderliche **Garantenstellung fehlen**. In Betracht käme hier von vornherein nur eine solche aus **Ingerenz** wegen einer vorangegangenen Erwirkung des VB in vorsätzlicher sittenwidriger Weise. Eine Garantenstellung aus Ingerenz dürften die Feststellungen aber nicht ergeben. Ein (pflichtwidriges) Vorverhalten führt nur dann zu einer Garantenstellung aus Ingerenz, wenn dadurch die naheliegende Gefahr des Eintritts des konkreten tatbestandsmäßigen Erfolgs verursacht wird. Der durch die Vorhandlung herbeigeführte Zustand muss so beschaffen sein, dass bereits ein bloßes Untätigbleiben die Gefahr vergrößert, dass es zum Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs kommt oder ein bereits eingetretener Schaden vertieft wird (vgl. BGH, aaO, mwN). Eine solche Gefahrlage dürfte hier nicht bestanden haben. Wäre M nach Erlass des von ihr erwirkten VB untätig geblieben, hätte sich für das Opfervermögen keine zusätzliche Gefährdung ergeben. Die Pfändung und Überweisung wurde erst durch den nachfolgenden Antrag nach § 829 ZPO veranlasst, der auf einem neuen Tatentschluss der M beruhte. *AA mit guter Begr. vertr. Daher dürfte auch die in Rechtsprechung und Literatur str. Frage (vgl. Nachweise bei BGH, aaO), ob ein vorsätzliches Vorverhalten, das auf denselben Erfolg gerichtet ist wie das nachfolgende Unterlassen, überhaupt eine Garantenstellung aus Ingerenz begründen kann, offenbleiben können.*

V. Ergebnis: Die Revision dürfte mit der Sachrüge Aussicht auf Erfolg haben.

C. Zweckmäßigkeit / Antrag: Die Revision der M dürfte zulässig und - wegen materiell-rechtlicher Fehler - begründet sein. Innerhalb der Revisionsbegründungsfrist dürfte die Revision gem. § 345 I 1 StPO gegenüber dem AG Düsseldorf zu begründen sein. Es wäre zu beantragen, das Urteil des AG Düsseldorf vom 15.07.2014 teilweise aufzuheben und M - soweit sie im Rahmen des ersten Tatkomplexes wegen Betrugs verurteilt worden ist - freizusprechen und im Übrigen den Schuldspruch dahingehend abzuändern, dass M wegen Computerbetrugs statt wegen Betrugs verurteilt wird. Darüber hinaus wäre insoweit eine Aufhebung des Rechtsfolgenausspruchs mit den zugehörigen Feststellungen und eine Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des AG Düsseldorf zu beantragen.